



F 3229 A

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1993

Nummer 69

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	26. 10. 1993	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen . . . . .	854
237	26. 10. 1993	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (1. ÄndVO-DVO-AFWoG NW) . . . . .	855
40	26. 10. 1993	Bekanntmachung zu dem Abkommen zur Ergänzung und Änderung des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ . . . . .	862
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Teilgenehmigung für die Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR) in Hamm-Uentrop - Bescheid Nr. 7/12a THTR - vom 22. Oktober 1993	
		Datum der Bekanntmachung: 3. Dezember 1993 . . . . .	863

2000

**Bekanntmachung  
zu dem Abkommen über die Änderung  
des Abkommens über die Errichtung  
und Finanzierung des Instituts  
für medizinische  
und pharmazeutische Prüfungsfragen**

Vom 26. Oktober 1993

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 1993 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Inkrafttreten des Abkommens nach seinem Artikel III wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1993

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

**Abkommen  
über die Änderung  
des Abkommens über die Errichtung  
und Finanzierung des Instituts für medizinische  
und pharmazeutische Prüfungsfragen**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
das Land Thüringen  
schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:

**Artikel I**

**Beitritt**

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (neue Länder) treten dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch Abkommen vom 30. Mai 1974 und vom 21. Oktober 1982, bei.

**Artikel II**

**Finanzierungsregelung**

Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs gilt für die in Artikel 11 Abs. 1 und 2 des Abkommens bestimmte Aufteilung des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs des Instituts folgende Regelung:

Der Finanzbedarf für das Institut wird von den alten Ländern einschließlich Berlin (Gebietsteil West) nach Artikel 11 Abs. 2 des Abkommens getragen. Eine Beteiligung der neuen Länder einschließlich Berlin (Gebietsteil Ost)

an der Grundfinanzierung des Instituts erfolgt nicht. Der durch die Ausdehnung des Aufgabenbereichs auf die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins bedingte Finanzbedarf (beitrittsbedingter Bedarf) wird von den neuen Ländern und Berlin allein getragen. Der von den neuen Ländern und Berlin aufzubringende Anteil wird nach der Bevölkerungszahl umgelegt. Die Aufteilung des gemeinsamen Zuschusses wird in dem Haushaltsplan ausgewiesen.

**Artikel III**

**Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Berlin, den 17. Juni 1993

Für das Land Baden-Württemberg  
Ministerpräsident Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern  
Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin  
Regierender Bürgermeister Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg  
Ministerpräsident Dr. h. c. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Bürgermeister Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Chef der Senatskanzlei Senator Dr. Thomas Mirow

Für das Land Hessen  
Ministerpräsident Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerpräsident Dr. Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen  
Ministerpräsident Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Ministerpräsident Dr. h. c. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Ministerpräsident Rudolf Scharping

Für das Saarland  
Ministerpräsident Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen  
Ministerpräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Ministerpräsident Prof. Dr. Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein  
Ministerpräsidentin Heide Simonis

Für das Land Thüringen  
Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel

237

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes  
über den Abbau der Fehlsubventionierung  
im Wohnungswesen  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(1. AndVO-DVO-AFWoG NW)**

Vom 26. Oktober 1993

Aufgrund der Artikel 1 und 2 Nr. 6 Buchstabe b) des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 315), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO-AFWoG NW) vom 15. November 1989 (GV. NW. S. 586/SGV. NW. 237) wird für die ab 1. 1. 1994 beginnenden neuen Leistungszeiträume wie folgt geändert:

**1. Artikel 1 § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Höchstbeträge im Sinne von Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b) AFWoG NW sind in den als Anlagen 1 bis 6 beigefügten Tabellen nach Mietenstufen bestimmt. Sie ersetzen die bisher in den Anlagen 1 und 2 bestimmten Höchstbeträge und gelten

Anlagen  
1 und 2

- a) für die am 1. 1. 1994 beginnenden Leistungszeiträume von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. 12. 1962 bewilligt worden sind (Anlagen 1 und 2),
- b) für die am 1. 1. 1995 beginnenden Leistungszeiträume von Wohnungen der Jahrgangsgruppe I  
(für die öffentliche Mittel vor dem 1. 1. 1955 und nach dem 31. 12. 1973 bewilligt worden sind) (Anlagen 3 und 4),

Anlagen  
3 und 4

- c) für die am 1. 1. 1996 beginnenden Leistungszeiträume von Wohnungen der Jahrgangsgruppe II  
(für die öffentliche Mittel nach dem 31. 12. 1954 bis vor dem 1. 1. 1963 bewilligt worden sind) (Anlage 5),
- d) für die am 1. 1. 1997 beginnenden Leistungszeiträume von Wohnungen der Jahrgangsgruppe III  
(für die öffentliche Mittel nach dem 31. 12. 1962 bis vor dem 1. 1. 1974 bewilligt worden sind) (Anlage 6).

Anlage 5

Anlage 6

Auf Antrag können die neuen Höchstbeträge auch auf Festsetzungsbescheide, deren Leistungszeiträume am 1. 1. 1991 und später begonnen haben, ab Inkrafttreten dieser Verordnung angewendet werden.“

2. In Artikel 1 § 2 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen. Absatz 4 wird neuer Absatz 2. Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Sinne der Anlage 1“ ersetzt durch die Worte „im Sinne der Anlagen“.
3. In Artikel 1 § 2 wird Absatz 5 neuer Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die in den Anlagen bestimmten Höchstbeträge enthalten keine Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung. Sie erhöhen sich um die entsprechenden Kostenansätze für Schönheitsreparaturen nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung, wenn der Vermieter diese Kosten trägt.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1993

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Die Ministerin  
für Bauen und Wohnen  
Ilse Brusis

(L. S.)

## Tabelle der Höchstbeträge für Leistungszeiträume ab 1. 1. 1994

Bewilligungen nach dem 31. 12. 1962 und vor dem 1. 1. 1974

Mieten-stufe	Wohnlage	mit Sammelheizung oder mit Bad			mit Sammelheizung und mit Bad		
		unter 40 qm	40 bis unter 90 qm	90 qm und mehr	unter 40 qm	40 bis unter 90 qm	90 qm und mehr
1	gut	6,56	5,98	5,63	7,79	7,19	6,67
	mittel	6,19	5,46	5,30	7,18	6,59	6,15
	einfach	5,86	5,33	4,97	6,87	6,29	5,88
2	gut	6,96	6,73	6,38	7,98	7,75	7,43
	mittel	6,43	6,26	6,04	7,41	7,22	6,92
	einfach	5,90	5,76	5,48	6,87	6,63	6,32
3	gut	7,62	7,11	6,73	9,38	8,79	8,31
	mittel	7,08	6,62	6,28	8,73	8,16	7,72
	einfach	6,46	6,06	5,73	7,84	7,32	6,92
4	gut	8,69	8,18	7,63	10,77	10,33	9,71
	mittel	7,90	7,54	7,07	10,07	9,49	8,93
	einfach	7,23	6,92	6,52	9,15	8,67	8,19
5	gut	10,15	9,60	9,10	13,50	12,35	11,65
	mittel	9,60	8,95	8,50	12,15	11,05	10,75
	einfach	8,80	8,35	7,85	11,00	10,70	10,15

## Anmerkungen

- Die ausgewiesenen Beträge verstehen sich ohne Betriebskosten (Nettokalmtiete).
- Für Wohnungen ohne Bad und ohne Sammelheizung ergibt sich ein Abschlag von 20% gegenüber den entsprechenden Wohnungen mit Sammelheizung oder mit Bad.
- Für Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern ergibt sich ein Zuschlag von 10%.

## Tabelle der Höchstbeträge für Leistungszeiträume ab 1. 1. 1994

Bewilligungen nach dem 31. 12. 1973

Mieten-stufe	Wohnlage	mit Sammelheizung oder mit Bad			mit Sammelheizung und mit Bad		
		unter 40 qm	40 bis unter 90 qm	90 qm und mehr	unter 40 qm	40 bis unter 90 qm	90 qm und mehr
1	gut	7,44	6,89	6,35	9,40	8,69	8,15
	mittel	7,03	6,50	5,97	8,73	8,04	7,51
	einfach	6,87	6,30	5,73	8,20	7,51	7,01
2	gut	8,07	7,73	7,18	9,35	9,09	8,72
	mittel	7,39	7,20	6,75	8,72	8,45	8,08
	einfach	6,85	6,57	6,11	8,32	7,99	7,45
3	gut	8,30	7,70	7,35	11,26	10,42	9,88
	mittel	7,66	7,22	6,79	10,40	9,61	9,11
	einfach	6,85	6,43	6,00	9,12	8,41	7,95
4	gut	8,80	8,38	7,77	12,90	12,19	11,34
	mittel	8,24	7,91	7,28	11,84	11,09	10,46
	einfach	7,49	7,26	6,81	10,52	9,81	9,27
5	gut	10,60	9,75	9,30	16,85	14,40	13,10
	mittel	9,90	9,25	8,60	15,40	14,00	12,65
	einfach	9,60	9,05	8,55	14,15	12,85	11,40

## Anmerkungen

- Die ausgewiesenen Beträge verstehen sich ohne Betriebskosten (Nettokalmtiete).
- Für Wohnungen ohne Bad und ohne Sammelheizung ergibt sich ein Abschlag von 20% gegenüber den entsprechenden Wohnungen mit Sammelheizung oder mit Bad.
- Für Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern ergibt sich ein Zuschlag von 10%.

**Tabelle der Höchstbeträge für Leistungszeiträume ab 1. 1. 1995****Jahrgangsgruppe I (Bewilligungen vor dem 1. 1. 1955)**

Mieten-stufe	Wohnlage	mit Sammelheizung oder mit Bad			mit Sammelheizung und mit Bad		
		unter 40 qm	40 bis unter 90 qm	90 qm und mehr	unter 40 qm	40 bis unter 90 qm	90 qm und mehr
1	gut	5,91	5,45	5,09	6,78	6,31	5,92
	mittel	5,46	5,07	4,75	6,33	5,90	5,47
	einfach	5,32	4,84	4,50	6,08	5,57	5,20
2	gut	6,16	5,98	5,70	7,15	6,90	6,51
	mittel	5,70	5,51	5,28	6,61	6,41	6,10
	einfach	5,32	5,13	4,86	6,23	6,01	5,66
3	gut	7,00	6,52	6,19	8,32	7,74	7,33
	mittel	6,50	6,04	5,73	7,77	7,24	6,86
	einfach	5,95	5,54	5,25	7,09	6,62	6,27
4	gut	7,85	7,48	7,08	9,18	8,92	8,36
	mittel	7,27	6,96	6,56	8,70	8,29	7,76
	einfach	6,72	6,41	6,09	8,09	7,73	7,32
5	gut	9,20	8,85	8,35	12,05	10,45	9,60
	mittel	8,75	8,25	7,75	11,20	9,90	9,50
	einfach	8,10	7,75	7,40	10,20	9,35	8,80

**Anmerkungen**

- Die ausgewiesenen Beträge verstehen sich ohne Betriebskosten (Nettokalmtiete).
- Für Wohnungen ohne Bad und ohne Sammelheizung ergibt sich ein Abschlag von 20% gegenüber den entsprechenden Wohnungen mit Sammelheizung oder mit Bad.
- Für Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern ergibt sich ein Zuschlag von 10%.

**Anlage 4****Tabelle der Höchstbeträge für Leistungszeiträume ab 1. 1. 1995****Jahrgangsgruppe I (Bewilligungen nach dem 31. 12. 1973)**

Mieten-stufe	Wohnlage	mit Sammelheizung oder mit Bad			mit Sammelheizung und mit Bad		
		unter 40 qm	40 bis unter 90 qm	90 qm und mehr	unter 40 qm	40 bis unter 90 qm	90 qm und mehr
1	gut	7,44	6,89	6,35	9,40	8,69	8,15
	mittel	7,03	6,50	5,97	8,73	8,04	7,51
	einfach	6,87	6,30	5,73	8,20	7,51	7,01
2	gut	8,07	7,73	7,18	9,35	9,09	8,72
	mittel	7,39	7,20	6,75	8,72	8,45	8,08
	einfach	6,85	6,57	6,11	8,32	7,99	7,45
3	gut	8,30	7,70	7,35	11,26	10,42	9,88
	mittel	7,66	7,22	6,79	10,40	9,61	9,11
	einfach	6,85	6,43	6,00	9,12	8,41	7,95
4	gut	8,80	8,38	7,77	12,90	12,19	11,34
	mittel	8,24	7,91	7,28	11,84	11,09	10,46
	einfach	7,49	7,26	6,81	10,52	9,81	9,27
5	gut	10,60	9,75	9,30	16,85	14,40	13,10
	mittel	9,90	9,25	8,60	15,40	14,00	12,65
	einfach	9,60	9,05	8,55	14,15	12,85	11,40

**Anmerkungen**

- Die ausgewiesenen Beträge verstehen sich ohne Betriebskosten (Nettokalmtiete).
- Für Wohnungen ohne Bad und ohne Sammelheizung ergibt sich ein Abschlag von 20% gegenüber den entsprechenden Wohnungen mit Sammelheizung oder mit Bad.
- Für Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern ergibt sich ein Zuschlag von 10%.

**Tabelle der Höchstbeträge für Leistungszeiträume ab 1. 1. 1996****Jahrgangsgruppe II (Bewilligungen nach dem 31. 12. 1954 bis vor dem 1. 1. 1963)**

Mieten-stufe	Wohnlage	mit Sammelheizung oder mit Bad			mit Sammelheizung und mit Bad		
		unter 40 qm	40 bis unter 90 qm	90 qm und mehr	unter 40 qm	40 bis unter 90 qm	90 qm und mehr
1	gut	6,02	5,57	5,21	6,97	6,46	6,04
	mittel	5,57	5,07	4,86	6,47	5,99	5,56
	einfach	5,42	4,93	4,60	6,20	5,67	5,30
2	gut	6,37	6,16	5,86	7,34	7,10	6,74
	mittel	5,91	5,71	5,48	6,82	6,62	6,31
	einfach	5,46	5,27	5,01	6,40	6,17	5,84
3	gut	7,10	6,61	6,27	8,58	7,99	7,56
	mittel	6,63	6,17	5,85	8,01	7,46	7,06
	einfach	6,09	5,69	5,39	7,27	6,79	6,42
4	gut	8,05	7,65	7,25	9,81	9,43	8,91
	mittel	7,50	7,18	6,77	9,19	8,71	8,22
	einfach	6,97	6,64	6,30	8,51	8,09	7,70
5	gut	9,80	9,30	8,80	12,40	11,40	10,80
	mittel	9,20	8,75	8,25	11,45	10,35	9,80
	einfach	8,65	8,10	7,75	10,35	10,05	9,70

**Anmerkungen**

- Die ausgewiesenen Beträge verstehen sich ohne Betriebskosten (Nettokaltmiete).
- Für Wohnungen ohne Bad und ohne Sammelheizung ergibt sich ein Abschlag von 20% gegenüber den entsprechenden Wohnungen mit Sammelheizung oder mit Bad.
- Für Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern ergibt sich ein Zuschlag von 10%.

## Tabelle der Höchstbeträge für Leistungszeiträume ab 1. 1. 1997

Jahrgangsgruppe III (Bewilligungen nach dem 31. 12. 1962 und vor dem 1. 1. 1974)

Mieten-stufe	Wohnlage	mit Sammelheizung oder mit Bad			mit Sammelheizung und mit Bad		
		unter 40 qm	40 bis unter 90 qm	90 qm und mehr	unter 40 qm	40 bis unter 90 qm	90 qm und mehr
1	gut	6,56	5,98	5,63	7,79	7,19	6,67
	mittel	6,19	5,46	5,30	7,18	6,59	6,15
	einfach	5,86	5,33	4,97	6,87	6,29	5,88
2	gut	6,96	6,73	6,38	7,98	7,75	7,43
	mittel	6,43	6,26	6,04	7,41	7,22	6,92
	einfach	5,90	5,76	5,48	6,87	6,63	6,32
3	gut	7,62	7,11	6,73	9,38	8,79	8,31
	mittel	7,08	6,62	6,28	8,73	8,16	7,72
	einfach	6,46	6,06	5,73	7,84	7,32	6,92
4	gut	8,69	8,18	7,63	10,77	10,33	9,71
	mittel	7,90	7,54	7,07	10,07	9,49	8,93
	einfach	7,23	6,92	6,52	9,15	8,67	8,19
5	gut	10,15	9,60	9,10	13,50	12,35	11,65
	mittel	9,60	8,95	8,50	12,15	11,05	10,75
	einfach	8,80	8,35	7,85	11,00	10,70	10,15

## Anmerkungen

- Die ausgewiesenen Beträge verstehen sich ohne Betriebskosten (Nettokaltermiete).
- Für Wohnungen ohne Bad und ohne Sammelheizung ergibt sich ein Abschlag von 20% gegenüber den entsprechenden Wohnungen mit Sammelheizung oder mit Bad.
- Für Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern ergibt sich ein Zuschlag von 10%.

40

**Bekanntmachung  
zu dem Abkommen zur Ergänzung  
und Änderung des Abkommens  
über die gemeinsame Finanzierung  
der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“**

Vom 26. Oktober 1993

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 1993 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zur Ergänzung und Änderung des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel III mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1993

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

**Abkommen**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
das Land Thüringen  
schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

**Abkommen**

zur Ergänzung und Änderung des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ vom 18. Oktober 1974.

**Artikel I**

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – neue Länder – treten dem Abkommen mit Wirkung vom 1. Januar 1992 bei.

**Artikel II**

Artikel 4 Abs. 2 gilt für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 in folgender Fassung:

Der von den Ländern gemeinsam aufzubringende jährliche Zuwendungsbetrag entfällt zu insgesamt 21% auf die neuen Länder und den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teil des Landes Berlin. Diese bringen den sich daraus ergebenden Gesamtbetrag im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen auf, jedoch für das Jahr 1992 nur zu einem Drittel und für das Jahr 1993 zu zwei Dritteln; die

hiernach für die Jahre 1992 und 1993 sich ergebenden Differenzbeträge werden von den alten Ländern mitgetragen.

Alle auf die alten Länder entfallenden Beträge werden von ihnen nach dem bisher geltenden Verteilungsschlüssel (Artikel 4 Abs. 2 alte Fassung) aufgebracht.

**Artikel III**

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Bundesminister des Innern abzugeben.

Bonn, den 17. Dezember 1992

Für die Bundesrepublik Deutschland

Helmut Kohl

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Max Streibl

Für das Land Berlin

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg

Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Henning Voscherau

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. h. c. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Für das Saarland

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen

Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein

Gerd Walter

Für das Land Thüringen

Bernhard Vogel

**Öffentliche Bekanntmachung  
über eine Teilgenehmigung für die Stilllegung  
des Hochtemperaturreaktors (THTR)  
in Hamm-Uentrop  
– Bescheid Nr. 7/12a THTR –  
vom 22. Oktober 1993**

Datum der Bekanntmachung: 3. Dezember 1993

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstr. 10, 59071 Hamm, eine Teilgenehmigung zur Stilllegung des Hochtemperatur-Kernkraftwerks (THTR) in Hamm-Uentrop erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides hat den folgenden Wortlaut:

**„1. Teilgenehmigung zur Stilllegung, Entladung des Reaktorkerns und zum Abbau von Anlagenteilen**

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird der

Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH  
Siegenbeckstraße 10  
59071 Hamm

auf ihre Anträge vom 26. 9. 1989, 19. 12. 1989, 20. 2. 1992 und 4. 3. 1993, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 11. 10. 1993, für ihr Kernkraftwerk mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megawatt thermischer Leistung und 300,6 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf dem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen am linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, die

**Teilgenehmigung**

erteilt, nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 bezeichneten Unterlagen und der im Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen das Kernkraftwerk stillzulegen und im Zusammenhang mit der Stilllegung die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- 1.1 Beendigung des Leistungsversuchsbetriebes mit den im Bescheid Nr. 7/11b THTR vom 9. 4. 1985 unter Abschnitt I.1.1, Punkte 1 bis 5, aufgeführten Tätigkeiten, soweit sie den Leistungsversuchsbetrieb betreffen;
- 1.2 Entladung der im Reaktorkern befindlichen Betriebsselemente (Brenn-, Absorber- und Graphitelemente), Umgang mit Absorber- und Graphitelementen und bereits bei den Leistungsversuchen eingesetzten Kernbrennstoffen in der Anlage und auf dem Werksgelände im Rahmen
  - der Entladung des Reaktorkerns,
  - der Lagerung im anlageninternen Betriebsselementelager,
  - der Abgabe an Einrichtungen zur Aufarbeitung, Zwischenlagerung und Endlagerung und
  - der Rücknahme aus dem Zwischenlager und des Umpackens in andere Transport- oder Transport- und Lagerbehälter;
- 1.3 Stilllegung von nicht mehr benötigten Anlagenteilen und Einstellung des Betriebes der Anlage von den Notsteuerstellen aus;
- 1.4 Abbau von Anlagenteilen (Notstromdieselaggregate, Eigenbedarfstransformator, Gebläseturbosätze, Abbrandmeßreaktor und Teile von Objektschutzeinrichtungen) einschließlich dem hierfür erforderli-

chen Umgang mit den Brennelementen des Abbrandmeßreaktors;

- 1.5 Errichtung bzw. Änderung von Anlagenteilen, so weit sie für die Stilllegung erforderlich sind;
- 1.6 Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft gemäß § 46 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1989 (BGBl. I S. 1321/1926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. 7. 1993 (BGBl. I S. 1432), wie folgt:

**1.6.1 aus dem Kontrollbereich**

**a) Jahresgrenzwerte**

Die im Kalenderjahr mit der Fortluft aus dem Kontrollbereich abgegebene Aktivität darf für nachstehende radioaktive Stoffe die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

aa) Edelgase und sonstige Gase außer Jod-131, Tritium und Kohlenstoff-14:

$$6,7 \cdot 10^{13} \text{ Bq}$$

ab) Langlebige Aerosole (Halbwertszeit > 8 Tage) mit Ausnahme von Jod-131:

$$3,7 \cdot 10^8 \text{ Bq}$$

ac) Jod-131:

$$2,6 \cdot 10^8 \text{ Bq}$$

ad) Tritium:

$$5,6 \cdot 10^{12} \text{ Bq}$$

ae) Kohlenstoff-14:

$$1,4 \cdot 10^{12} \text{ Bq}$$

**b) Halbjahresgrenzwerte**

Die innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen mit der Fortluft aus dem Kontrollbereich abgegebene Aktivität für radioaktive Stoffe nach aa) bis ad) darf die Hälfte der Jahresgrenzwerte nicht überschreiten.

**c) Tagesgrenzwerte**

Die im Zeitraum eines Kalendertages mit der Fortluft aus dem Kontrollbereich abgegebene Aktivität darf für nachstehende radioaktive Stoffe die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

ca) Edelgase und sonstige Gase außer Jod-131, Tritium und Kohlenstoff-14:

$$6,7 \cdot 10^{11} \text{ Bq}$$

cb) Langlebige Aerosole (Halbwertszeit > 8 Tage) mit Ausnahme von Jod-131:

$$7,4 \cdot 10^7 \text{ Bq}$$

cc) Jod-131:

$$5 \cdot 10^7 \text{ Bq}$$

**1.6.2 aus dem betrieblichen Überwachungsbereich**

Die im Kalenderjahr mit der Abluft über das Dach des Maschinenhauses aus dem betrieblichen Überwachungsbereich abgegebene Tritium-Aktivität darf den Grenzwert von

$$2,6 \cdot 10^{11} \text{ Bq}$$

nicht überschreiten. Innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen darf die Hälfte dieses Wertes nicht überschritten werden.

**1.6.3 Beseitigung des im Reingaslager befindlichen gereinigten Primärkühlmittels (Helium) durch Ableitung mit Luft über den Fortluftkamin unter Einhaltung der Grenzwerte gemäß 1.6.1, sofern eine schadlose Verwertung nicht möglich ist;**

**1.7 Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, Betriebsstoffen und ausgebauten Anlagenteilen in der Anlage und auf dem Werksgelände, deren Abgabe als Reststoffe oder Abfallstoffe zur Zwischenlagerung, Bearbeitung, Endlagerung oder schadlosen Verwertung entsprechend § 9a AtG bzw. deren Behandlung oder Beseitigung wie gewöhnliche (nicht-radioaktive) Reststoffe oder Abfallstoffe nach Maß-**

gabe der mit diesem Bescheid getroffenen Festlegungen;

Rücknahme von aus dem THTR stammenden bearbeiteten radioaktiven Reststoffen in die THTR-Anlage zur Zwischenlagerung bis zum Abtransport;

- 1.8 Betrieb von Anlagenteilen, die zur Stilllegung erforderlich sind, (Stilllegungsbetrieb) nach Maßgabe des Betriebshandbuchs unter Aufhebung von Auflagen und Unterlagenforderungen aus früheren Bescheiden, die für die Stilllegung nicht mehr relevant sind.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die letztlich dem Zweck dienen, bei der Entladung des Reaktorkerns und bei der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen sowie der Behandlung von radioaktiven Reststoffen Leben, Gesundheit und Sachgüter vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### „Rechtsbehelfsbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner)

(Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr)  
und

- b) beim Oberstadtdirektor der Stadt Hamm – Umweltamt -, Westenwall 4, Zimmer Nr. 116, 59065 Hamm

(Dienststunden: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 532-8943 THTR-7/12a-5.5.8 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Ministerium für  
Wirtschaft, Mittelstand und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Bösebeck

- GV. NW. 1993 S. 863.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**  
**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubiegen.  
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359